

Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Strehla

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl.S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl.S.652), der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl.S.93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2016 (SächsGVBl.S.78), § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl.I S.1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14.08.2017 (BGBl.S.3122), § 5 Abs. 1 Parteiengesetz (PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl.I S. 2730) hat der Stadtrat der Stadt Strehla am 20.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Strehla.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG. Zum Zubehör gehören u.a. alle Verkehrszeichen und –einrichtungen, Lichtmasten sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen.

§ 2 – Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung i.S.d.§ 18 Abs. 1 SächsStrG) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Strehla. Bei einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung ist die Benutzung erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.
Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3 – Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere
 1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg und anderen öffentlichen Flächen nach § 1 dieser Satzung sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;

2. Werbeanlagen, wie z.B. Werbebanner, Werbeaufsteller, Auslagen, Wühlkörbe, Verkaufsständer und anderweitige Warenpräsentationen vor Einzelhandelsgeschäften;
 3. das Aufstellen von Großwerbbeständern und das Anbringen von Werbeträgern nach §§ 6 und 7 dieser Satzung;
 4. in den Straßenraum mehr als 0,75 m hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern;
 5. das Aufgraben und die Sperrung des Straßenkörpers, soweit diese Satzung keine Ausnahmen zulässt;
 6. das Errichten von Baustelleneinrichtungen, insbesondere das Aufstellen von Containern zur Aufnahme von Bauschutt oder sonstigen Gegenständen, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Bau- und Brennstoffen;
 7. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückzufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
 8. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
 9. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung, Werbung oder des Verkaufs;
 10. das Aufstellen von privaten Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
 11. das Aufstellen von Blumenkübeln, Pflanzschalen u.ä.;
 12. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
 13. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche, wie z.B. durch einen Straßenbanner;
 14. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.
 15. das Aufstellen von Imbissständen, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Schaustellerfahrzeugen und Fahrgeschäften mit Zubehör, Bühnen und Tribünen etc.;
 16. öffentliche Veranstaltungen, Aufführungen, Märkte und Ausstellungen;
 17. die Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes mit Bier- und Partybikes;
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG sowie zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten nach § 8a Abs. 1 FStrG gelten als Sondernutzung.

§ 4 – Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Als Straßenanliegergebrauch gilt:

1. die vorübergehende Lagerung von Sperrmüll, Brenn- und Baumaterial bis zu 24 Stunden sowie Umzugsgut auf Gehwegen oder am Straßenrand am Tage der An- und Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,
 2. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern im Rahmen der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor Entleerung und am Tag der Entleerung.
- (2) Über den Anliegergebrauch hinaus bedürfen folgende Sondernutzungen keiner Erlaubnis:
1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie z.B. Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn eine Mindestgehwegbreite von 1,20 m verbleibt oder sie nicht mehr als 0,50 m in einen Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge oder ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 3. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen;
 4. Darbietung von Straßenmusikanten und Schauspielern auf Straßen und Plätzen (ohne elektroakustische Verstärker).
 5. Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Zurechenbare Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen können ohne Antrag des Sondernutzungspflichtigen gebührenpflichtig durch die Stadt festgesetzt werden (zurechenbare Sondernutzungen), wenn
1. öffentlicher Verkehrsraum durch die Stadt genutzt wird, um eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr) und der Sondernutzungspflichtige eine durch die Stadt Strehla festgesetzte angemessene Frist zur Beseitigung der Gefahr oder Störung nicht eingehalten hat oder
 2. öffentlicher Verkehrsraum von Amts wegen im Rahmen der unmittelbaren Ausführung einer Maßnahme genutzt wird, um eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr), da die sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint oder
 3. der öffentliche Verkehrsraum zum Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeugen genutzt wird und eine durch die Stadt Strehla gesetzte angemessene Frist zur Entfernung des Fahrzeuges nicht eingehalten wurde.
- (2) Sondernutzungspflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, von der die Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit

oder Ordnung ausgeht. Sondernutzungspflichtig nach Abs. 1 Nr. 3 ist der Halter des zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeugs.

- (3) Die zurechenbare Sondernutzung wird durch Bescheid gegenüber dem Sondernutzungspflichtigen angeordnet. Die Gebührensschuld beginnt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 3 mit dem Ablauf der Frist zur Beseitigung der Gefahr bzw. Störung, im Fall des Abs. 1 Nr. 2 mit dem ersten Tag der von Amts wegen durchgeführten Gefahrenabwehr.

§ 6 – Plakatierung

- (1) Das Anbringen von Plakaten an kommunaler Straßenbeleuchtung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Plakatierung zu beantragen.
Der Antrag hat Folgendes zu beinhalten:
 - Anzahl der Plakate,
 - Format der Plakate,
 - den Plakatierungszeitraum,
 - die Veranstaltung, die beworben wird,
- (2) Plakate sind mit einer Plakette (Klebumklebung), die mit der Genehmigung der Sondernutzung ausgehändigt wird, zu kennzeichnen. Die Plakette ist auf jedem Plakat gut sichtbar anzubringen. Zum Anbringen der Plakate sind Plastikbinder (Plasteband, plastummantelter Draht) zu verwenden und nach Beendigung der Plakatierung zu entfernen.
- (3) Beiderseitige Beklebungen oder zwei Plakate an einem Werbeträger zählen als zwei Plakate.
- (4) Ohne Erlaubnis oder nicht ordnungsgemäß angebrachte bzw. abgehängte Plakate werden nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigt. Die Kosten bemessen sich nach dem tatsächlichen Arbeits- und Entsorgungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.
- (5) Die Plakatierung an Straßenlaternen, an denen sich Blumenampeln befinden, ist nicht gestattet.

§ 7 – Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt und ist in dem Zeitraum der Wahlkampfzeit zulässig. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens 8 Wochen vor dem Wahltag und endet mit diesem.
- (2) Die Frist zur Beseitigung der Wahlplakate beträgt 1 Woche nach Ende der Wahlkampfzeit. Dies gilt auch nach dem ersten Wahlgang für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat, wenn der/die Bewerber zum zweiten Wahlgang nicht antritt/-treten.
- (3) Ohne Erlaubnis angebrachte Wahlplakate oder nicht innerhalb der genannten Frist abgeräumte Werbeträger werden nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigt. Die Kosten bemessen sich nach dem tatsächlichen Arbeits- und Entsorgungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 8 – Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich,

spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Strehla zu stellen. Die Stadt Strehla kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (2) Ausnahmen bilden hierbei Havarien. Der Antrag auf Sondernutzung ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Havarie zu stellen.
- (3) Soll die Sondernutzung über den genehmigten Zeitraum hinaus fortgesetzt werden, ist ein erneuter Antrag, spätestens eine Woche vor Ablauf der Erlaubnis, zu stellen.
- (4) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (5) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

§ 9 – Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Strehla. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann auf Antrag oder von Amts wegen mit weiteren Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 10 – Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folge beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in

- unzumutbarer Weise belästigt oder eingeschränkt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzung zu befürchten ist.
5. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann oder
 6. eine sichere und gefahrlose Begehung durch Fußgänger auf der Restgehwegbreite nicht gewährleistet ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 8 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 11 – Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (3) Bauliche Maßnahmen am Straßenkörper dürfen nur durch zertifizierte Fachfirmen ausgeführt werden. Bei der Stadt Strehla ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor Maßnahmebeginn durch die ausführende Firma eine Aufbruchgenehmigung einzuholen. Die Verpflichtung, Dritte zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt hiervon unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, so haben der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.
- (5) Die Beendigung der Sondernutzung ist schriftlich bei der Straßenbaubehörde zwecks Durchführung einer Abnahme anzuzeigen.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat den Sondernutzungsgegenstand nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1,2 und 10 dieser Satzung mit einer Plakette (Klebeemarke), die mit der Sondernutzungserlaubnis ausgehändigt wird, zu kennzeichnen. Die Plakette ist auf einem der Sondernutzungsgegenstände gut sichtbar anzubringen.

§ 12 – Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Stadt Strehla kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt Strehla kann die Erlaubniserteilung von der Stel-

lung angemessener Sicherheiten (z.B. Bürgschaften) abhängig machen. Die Sicherheiten sind vor Inanspruchnahme der Sondernutzung zu hinterlegen. Im Fall von baulichen Maßnahmen am Straßenkörper ist grundsätzlich eine Sicherheitsleistung erforderlich. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten, hat der Erlaubnisnehmer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Soweit die Stadt Strehla nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis aufgrund von Sperrungen, Änderungen, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein finanzieller Ersatzanspruch gegenüber der Stadt Strehla.
- (5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder –einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 13 – Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, ausgenommen Sondernutzungen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3, soweit der Antragsteller ein Gewerbetreibender der Stadt Strehla, eine Gemeinde, Landkreis oder sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und eine Veranstaltung in Strehla beworben wird sowie Sondernutzungen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 11 und § 3 Abs. 1 Ziffer 12 für das Aufstellen von Altkleidercontainern soweit es sich bei dem Antragsteller um einen eingetragenen und anerkannten gemeinnützigen Verein handelt.
Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich anerkannten religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden bei städtischen Baumaßnahmen sowie Veranstaltungen der Stadt Strehla und von Vereinen mit Sitz in Strehla nicht erhoben.
- (4) Sondernutzungsgebühren können auch erhoben werden, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird. Die Regelung des § 19 bleibt unberührt.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Strehla die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 14 – Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

1. der Antragsteller;
2. der Erlaubnisnehmer;
3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 15 – Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Wird eine Sondernutzung beantragt, die gleichzeitig mehrere Tatbestände beinhaltet, so erfolgt die Berechnung nach dem Tatbestand mit der höheren Gebühr.
- (3) Die Berechnung der Gebühren für die Sondernutzung erfolgt entsprechend der Anlage zur Satzung. Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 16 – Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Der Antrag auf Gebührenerstattung einer Sondernutzungsgebühr kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Die Stadt Strehla ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten. Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

§ 17 – Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

(1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222,227,

- 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Stadt Strehla durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 14 dieser Satzung zu tragen.

§ 18 – Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 18 Abs. 1 mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 19 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 52 Abs. 1 SächsStrG oder § 23 Abs. 1 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt. Ordnungswidrigkeiten nach § 52 Absatz 1 Nr.6 – 9 SächsStrG und nach § 23 FStrG Abs. 1 Nr. 1 – 6 und 11 – 13 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €, die übrigen jeweils mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 20 – Übergangsregelung

Für Sondernutzungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung auf Grundlage der Sondernutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Strehla vom 18.11.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.11.2001 beantragt und genehmigt wurden, werden die zu erhebenden Gebühren bis zur Beendigung der Sondernutzung nach dieser berechnet und erhoben.

§ 21 – In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Strehla vom 18.11.1999 sowie die Satzung zur 1. Änderung der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung vom 16.11.2001 außer Kraft.

Strehla, den 22.11.2018

Stadt Strehla

Jörg Jeromin
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung (SR 20.11.18)
- Gebührenverzeichnis -**

Lfd. Nr.	Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Zu entrichtende Gebühr
1	Straßensperrung Vollsperrung	Aufwand Zuschlag	je Anordnung n.Art d.Sperrung	10,00 € + 30,00 € +
		Zuschläge nach Zeit- dauer	1.-3. Tag 4. Tag bis 1 Woche Jede weitere Woche 1 Monat Jeder wei- tere Monat Halbes Jahr 1 Jahr	10,00 € 20,00 € 5,00 € 40,00 € 20,00 € 150,00 € 300,00 €
	halbseitig	Aufwand Zuschlag	je Anordnung n.Art d.Sperrung	10,00 € + 20,00 € + wie oben Zu- schläge nach Zeitdauer
	teilweise eingengt/ Seitenstreifen	Aufwand Zuschlag	je Anordnung n.Art d.Sperrung	10,00 € + 10,00 € + wie oben Zu- schläge nach Zeitdauer
	Parkflächen, werden analog Straßen- sperrungen behandelt	Analog w. o.voll-oder halbseitig	analog w.o. voll- oder halbseitig	analog w.o. voll- oder halbseitig
2	Gehweg-/Radweg- Sperrung Vollsperrung	Aufwand Zuschlag	je Anordnung n.Art d.Sperrung	10,00 € + 20,00 € + wie Pkt. 1 Zuschläge nach Zeit- dauer

	teilweise	Aufwand Zuschlag	je Anordnung n.Art d.Sperrung	10,00 € + 10,00 € + wie Pkt. 1 Zuschläge nach Zeit- dauer
3	Straßen- und Geh- wegsperrung Vollsperrung	Aufwand Zuschlag	je Anordnung n.Art d.Sperrung	10,00 € + 50,00 € + wie Pkt. 1 Zuschläge nach Zeit- dauer
	halbseitig (Straße halbseitig + Gehweg Vollsperrung)	Aufwand Zuschlag	je Anordnung n.Art d.Sperrung	10,00 € + 40,00 € + wie Pkt. 1 Zuschläge nach Zeit- dauer
4	Beschilderungen VKZ) z.B.Wohngebietsfeste, Entladearbeiten, Bau- stellenzufahrten, Ernteeinsätze etc.	Aufwand	je Anordnung bis 3 Tage bis 3 Mon. Über 3 Mon.	10,00 € + 25,00 € 50,00 € 75,00 €
5	Sonderfälle Havarien geringfügige Ein- schränkungen von kurzer Dauer für komm.Einrichtungen	Aufwand	je Anordnung	10,00 € + 20,00 €
6	Gerüstaufstellung	Tag		m ² tägl. 0,15 €
7	Aufstellen von Contai- nern,	Tag		Ab 1. Tag täglich 5,00 €
	Bauwagen,Bau- maschinen, Silos, Hubsteiger,Arbeits- bühnen, Kran, Werk- stattwagen, Toiletten- wagen, Wechselbe- hälter, Aufzüge, Schuttrutschen etc.			1.-3. Tag 4.Tag -1 Woche jede weitere Woche 1 Monat jeder weit.Monat
8	Straßencafes/Straßen- restaurants inkl.dekorativen und			gebührenfrei

	abgrenzenden Zubehör(wie z.B. Sonnenschirme,Zäune, Blumenkübel usw.)			
9	Aufstellen von Gegenständen (z.B.Sonnenschirme, private Fahrradständer, Fahrradabstellanlagen)			gebührenfrei
10	Werbeaufsteller			gebührenfrei
11	Warenauslagen			gebührenfrei
12	Werbung auf kommunalen Flächen und an städtischen Gebäuden - einseitig - doppelseitig	Alle For-- mate	Tag Tag	0,50 € 0,80 €
13	Imbissstände, Ver- kaufswagen, Verkaufs- stände	Imbiss- und Ver- kaufwagen Eiswagen Stände	Tag Tag lfd. Meter	21,00 € 5,50 € 3,00 €/m/tägl.
14	Infostände und Zubehör, Infomobile	Fahrzeuge, Stände	Tag	gebührenfrei
15	Schaustellerfahrzeuge und Fahrgeschäfte mit Zubehör, Bühnen und Tribünen	Fahrzeuge, Stände	Tag	10,00 €
16	Warenautomaten	Stück	Jahr	20,00 €
17	Altkleidercontainer	Stück	Jahr	80,00 €
18	Abstellen von zulas- sungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen ab dem 15. Tag	Fahrzeug	Woche	20,00 €
19	Vorübergehende Her- stellung von Gehweg- Überfahrten oder Grundstückszufahrten mit mehr als 5m Breite	Zufahrt	Tag	10,00 €
20	Abstellen von Fahrzeu- gen und Anhängern zum Zweck der Vermietung, Werbung oder des Verkaufs ab dem 1. Tag	Fahrzeug	Tag	10,00 €
21	Fahren mit Bier- und Partybike	Bike	Tag	gebührenfrei
22	Lagerung von Bau- und Brennstoffen	bis zu 24 h über 24 h	m ² /täglich	gebührenfrei 0,15 €

23	Zirkusgastspiele		Tag	40,00 €
----	------------------	--	-----	---------

Verwaltungskosten werden soweit nicht bereits festgesetzt je nach Aufwand von 5,00 – 25,00 € erhoben.